

GLASFASER-ARBEITEN IN DEN WÄLDERN

Das Forstamt Rems-Murr-Kreis informiert die FBGen / Privatwaldbesitzer darüber, dass die forstrechtliche Genehmigung von Glasfaserverlegungsarbeiten stets folgende Anforderungen voraussetzt:

- Leitungen müssen in mind. 0,80 m Tiefe verlegt werden.
- Mit dem Waldbesitzenden sollte eine Vereinbarung für Rand- und Folgeschäden abgeschlossen werden.
- Der forstwirtschaftliche Betrieb darf nicht eingeschränkt werden.
- Forstliche Wege sind wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen.
- Die Leitung muss so verlegt werden, dass sie durch die Forstwirtschaft keinen Schaden nehmen kann.